

Abwicklung von WISS2025-Projekten unter COVID-19-Rahmenbedingungen

Es ist uns bewusst, dass die Anpassung ihres Projektvorhabens an die aktuelle Situation sehr herausfordern ist. Wir möchten Ihnen versichern, dass sich die Förderstelle mit ihren projektspezifischen Bedürfnissen sorgfältig und eingehend auseinandersetzen wird. Wo es notwendig ist, werden Projektaktivitäten, Zeitplanung und Kostenverschiebungen flexibel gehandhabt, soweit es die Förderrichtlinie und die Vertragsregelungen zulassen.

Über die Frage der Förderbarkeit von Ausgaben hinaus ist uns bewusst, dass die aktuelle Situation sich auch auf die Durchführung der WISS2025 Projekte auswirken wird. Vorherzusehen, wie lang die restriktiven Maßnahmen dauern werden, ist schwer. Wir verstehen, dass es in Ihrem Interesse sein kann, um eine Projektverlängerung anzusuchen. Dennoch bitten wir Sie, auch andere Möglichkeiten mit ihrem Projektpartner zu prüfen, um eine optimale Option für das eigene Projekt zu finden (etwa Arbeiten vorzuziehen, die zu einem späteren Zeitpunkt geplant gewesen wären).

Bitte leiten Sie diese Information an ihre Projektpartner weiter und informieren Sie diese über die aktuelle Situation und die weitere Vorgangsweise bzw. planen diese gemeinsam.

Kontaktieren Sie ihre Förderstelle oder die ITG, wenn Sie Unterstützung benötigen. Wir sind via Mail und Telefon für Sie ehestmöglich verfügbar.

Eingeschränkte Beschäftigung von Projekt-MitarbeiterInnen und förderbare Kosten bei Kurzarbeit

Die aktuelle Situation macht es in vielen Unternehmen und unter Umständen auch Forschungseinrichtungen erforderlich, MitarbeiterInnen über Kurzarbeit weiter zu beschäftigen. Sollte Ihre Einrichtung dies planen und anspruchsberechtigt sein, so ist bezüglich der Förderbarkeit dieser Kosten folgendes festzuhalten:

- Grundsätzlich ist die weitere Projektabwicklung aufgrund der Gegebenheiten neu zu planen und der sinnvolle Einsatz der MitarbeiterInnen für das Projekt zu definieren (auch schriftlich festzuhalten)
- Wenn ein weiterer Einsatz im Rahmen der Kurzarbeit sinnvoll erscheint und auch möglich ist (bei Labortätigkeit unter Umständen nicht mehr umsetzbar), so sind weiterhin Zeitaufzeichnungen und plausible Tätigkeitsbeschreibungen erforderlich
- Förderbar sind dann weiterhin ausschließlich jene Kosten, die dem Arbeitgeber unter den Rahmenbedingungen der Kurzarbeit tatsächlich entstehen und von diesem auch nachweisbar sind

Weitere Hindernisse bei der Umsetzung geplanter Projektaktivitäten:

Projektmeetings und Veranstaltungen wurden abgesagt

Aufgrund einer offiziellen/institutionellen Reisewarnung oder eines Reiseverbots kann nicht an Projektmeetings und Veranstaltungen teilgenommen werden bzw. diese wurden abgesagt. Die Situation entwickelt sich schnell und bleibt unvorhersehbar. Es ist aktuell unklar, ab wann Reisen und Veranstaltungen wie vorgesehen wieder stattfinden können. Daher sind alle Projekte dazu

angehalten, ihren Arbeitsplan zu prüfen und festzulegen, wie die Aktivitäten an die Situation angepasst und die Ziele anders erreicht werden können.

Projektmeetings können zum Beispiel online organisiert werden. Auch das Einbinden von Stakeholdern kann über online Werkzeuge erreicht werden. Der Förderstelle ist bewusst, dass dies eine Herausforderung darstellen wird, unterstützt Sie aber gemeinsam mit der ITG gern in diesem Prozess.

Sind Kosten für Meetings und Veranstaltungen förderbar, die abgesagt worden sind oder an denen nicht teilgenommen werden konnte?

Die aktuelle Pandemie ist ein konkreter Fall von höherer Gewalt. Daher sind sämtliche anfallende Kosten für Stornierungen förderbar, wenn diese entsprechend dokumentiert und unter keinen Umständen zurückerstattet werden können.

Stornierungskosten beinhalten zum Beispiel Raummieten, Cateringkosten, Veranstaltungsgebühren, usw. Alle Projektpartner sollten den finanziellen Ausfall so gering wie möglich halten und rechtzeitig um Rückerstattung ansuchen. Dies sollte entsprechend der Vertragsbedingungen oder basierend auf den speziellen Regeln, die die öffentlichen Behörden zum Schutz der Gesundheit erlassen haben, erfolgen. Projektpartner sind dazu angehalten mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen, um die Förderbarkeit der entstandenen, nicht rückerstattungsfähigen Kosten prüfen zu können. Sie sollten zudem einen Nachweis der Uneinbringlichkeit der Kosten gegenüber der Förderstelle erbringen. Dies beinhaltet zum Beispiel, eine abgelehnte Anfrage zur Kostenrückerstattung oder ein Ausdruck des Vertrags aus dem ersichtlich wird, dass angefallene Kosten nicht erstattet werden. Stornierungskosten, die den oben erwähnten Anforderungen entsprechen sind förderbar ab dem 24. Februar 2020.

Eine Veranstaltung oder ein Meeting wurden aufgrund der COVID-19 Pandemie abgesagt. Welche Regeln gelten, um eine Zertifizierung von Stornierungen im Rahmen eines WISS2025 Projekts dennoch zu erhalten? Ermöglichen?

Die Förderstelle muss zunächst prüfen, ob die Ausgaben für das Projektvorhaben notwendig und auch budgetiert waren.

Zusätzlich haben Kosten, die durch etwaige Stornierungen entstanden sind, folgende Kriterien zu erfüllen:

- Das Meeting/die Veranstaltung, für die Stornierungskosten angefallen sind, wurde aufgrund des COVID-19 Ausbruchs abgesagt, verschoben oder es konnte daran nicht teilgenommen werden. Dies betrifft alle Absagen von Meetings/Veranstaltungen ab dem 24. Februar 2020.
- Der Förderwerber/die Projektpartner müssen der Förderstelle nachweisen, dass eine Kostenrückerstattung unmöglich war (siehe oben).